

# **Hinweise zu Aufwendungen bei ambulanten Kurmaßnahmen**

## **(§ 7 Beihilfeverordnung Nordrhein-Westfalen)**

(Stand Januar 2026)

Eine ambulante Kurmaßnahme kann notwendig sein, wenn die Maßnahme von Ihrer behandelnden Ärztin / Ihrem behandelnden Arzt für notwendig gehalten wird und andere ambulante Maßnahmen außerhalb von Kurmaßnahmen nicht ausreichend sind.

### **Das Anerkennungsverfahren**

**Um eine Beihilfe zu einer ambulanten Kurmaßnahme erhalten zu können, muss diese vor Antritt von der Beihilfestelle anerkannt werden.**

Reichen Sie bitte hierfür eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung ein. Aus dieser müssen unter anderem

- die behandlungsrelevante Diagnose sowie
- die Bestätigung, dass die Maßnahme notwendig ist und andere ambulante Maßnahmen nicht ausreichend sind, hervorgehen.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme prüfen. Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren (bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich ambulante Kurmaßnahme) durchgeführt worden, so muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Wird die Notwendigkeit bejaht, erhalten Sie einen Anerkennungsbescheid von Ihrer Beihilfestelle. Warten Sie bitte unbedingt den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da ansonsten keine Beihilfe gezahlt werden kann.

Bitte lesen Sie sich den Anerkennungsbescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Die nachträgliche Anerkennung einer ambulanten Kurmaßnahme ist nicht - auch nicht ausnahmsweise - möglich.

Die ambulante Kurmaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Anerkennung anzutreten, da die Anerkennung andernfalls ihre Gültigkeit verliert.

Wird die Notwendigkeit der Maßnahme abgelehnt, kann Ihnen zu den Kosten der Maßnahme - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gewährt werden.

Die Maßnahme wird im Regelfall für einen Zeitraum von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage anerkannt. Wird eine Verlängerung notwendig, so reichen Sie bitte frühzeitig eine Notwendigkeitsbescheinigung der Einrichtung bei der Beihilfestelle ein.

## **Das Abrechnungsverfahren**

Ist die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

- Zu den Fahrkosten, Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 60 EUR täglich (einschließlich der Reisetage) gezahlt.
- Kuren zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort, reduziert sich der Zuschuss auf 40 EUR täglich je Person.
- Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern wird ein Zuschuss, unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden, von 120 EUR täglich gezahlt.
- Die angemessenen Kosten für ärztliche Leistungen und ärztlich verordnete Heilbehandlungen (zum Beispiel Massagen, Bäder, Krankengymnastik) sowie Arzneimittel
- Sofern für die behandlungsbedürftige Person die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist (Schwerbehindertenausweis und mit Merkmal B), sowie bei Kindern, bei denen für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist und dies ärztlich bestätigt ist, wird zu den Kosten einer Begleitperson für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe sowie Fahrtkosten ein Zuschuss von 40 Euro EUR täglich gezahlt.
- Schlussbericht

## **Maximale Dauer der Maßnahme**

Die Maßnahme wird für 23 Kalendertage, einschließlich der Reisetage, anerkannt.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann das behandelnde (kur)ärztliche Personal bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertage verordnen.

## **Bitte beachten Sie:**

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme muss durch die Vorlage eines ärztlichen Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

## **Dem Beihilfeantrag sind nachfolgend genannte Unterlagen unbedingt beizufügen:**

- alle Kostenbelege einschließlich der ärztlichen Verordnungen für die durchgeführten Anwendungen,
- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme durch Vorlage eines Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise und
- ein Nachweis über die zustehenden Krankenversicherungsleistungen.